

Zeitschrift:	Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber:	Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band:	23 (1967)
Heft:	5
Artikel:	Zur Erneuerungswahl der römisch-katholischen Zentralkommission des Kantons Zürich
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-845969

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Katholische Zürcherinnen!

Machen Sie von Ihrem kirchlichen Wahlrecht am 28. Mai Gebrauch!

Zur Erneuerungswahl der römisch-katholischen Zentralkommission des Kantons Zürich

Am 28. Mai 1967 haben die katholischen Stimmbürgerinnen und Stimm-bürger des Kantons Zürich für die Amts dauer 1967/71 eine neue Zentral-kommission zu wählen.

Die Zentralkommission wurde — wie auch die Kirchgemeinden — mit dem Gesetz über das katholische Kirchenwesen vom 7. Juli 1963 geschaf-fen. Sie hat ihre Grundlagen also nicht im Kirchenrecht, sondern im staat-lichen Recht. Sie zählt 15 Mitglieder und ist ihrem Wesen nach eine Exe-kutivbehörde. Eine Legislative — also eine der Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche entsprechende Institution — kennen wir auf katholischer Seite nicht; die Zentralkommission ist damit einzige Behörde der Gesamtheit der Zürcher Katholiken.

Die Aufgaben, welche die Zentralkommission von Gesetzes wegen zu erfüllen hat, sind nicht sehr gross: neben der allgemeinen Vertretung der römisch-katholischen Körperschaft gegenüber dem Staat und Privatper-sonen obliegt ihr vor allem die Beschlussfassung über die Verwendung und Verteilung der staatlichen Beiträge an die katholischen Kirchge-meinden. Diese gesetzlichen Aufgaben machen aber nur einen kleinen Teil der tatsächlichen Arbeit der Zentralkommission aus. In enger Zu-sammenarbeit mit den Kirchgemeinden versucht sie, alle jene Probleme und Aufgaben einer Lösung entgegenzuführen, welche die Möglichkei-ten einer einzelnen Gemeinde übersteigen (z.B. Fremdsprachigenseelsor-ge, Förderung und Finanzierung kantonaler Institutionen und der Spe-zialseelsorge, Pensionskassen für die Geistlichen und Angetellten). Eine wichtige Aufgabe erblickt die Zentralkommission ferner in der Schaf-fung eines angemessenen Finanzausgleichs unter den Kirchgemeinden, sei es durch Defizitbeiträge an finanzschwache Kirchgemeinden, sei es durch Bausubventionen oder andere Beiträge. Auch hierin ist sie auf die Mithilfe der Kirchgemeinden angewiesen, die ihr die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen müssen. Ein dritter Aufgabenkreis umfasst die Koordi-nation eigentlicher Gemeindeaufgaben wie beispielsweise die Besol-dungen der Geistlichen und der Angestellten. Darüber hinaus versucht die Zentralkommission, den Kirchgemeinden mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Wählbar für die Zentralkommission sind alle katholischen Schweizer-bürgerinnen und Schweizerbürger, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben. Eine Einschränkung besteht nur insofern, als die Mehrheit der Mitglieder, das heisst mindestens deren acht, dem weltlichen Stand anzu-gehören hat.

Die Wahl der Zentralkommission erfolgt in einem Wahlkreis nach dem Majorzverfahren, also ähnlich etwa wie die Wahl des Regierungsrates. Es ist klar, dass dieses Verfahren verschiedene Probleme aufgibt. Wenn auch in erster Linie die Qualifikation der Kandidaten im Vordergrund stehen muss, so ist doch eine vernünftige regionale Verteilung der Sitze anzustreben. Im weiteren muss auf eine angemessene Vertretung der Geistlichen geachtet und auch die Frauen zur Mitarbeit herangezogen werden. Alle diese Probleme können nur durch die loyale Zusammenarbeit aller beteiligten Kreise gelöst werden.

Die Kirchenpflegerkonferenz des Kantons Zürich hat deshalb bereits im Herbst 1966 auf Vorschlag der Zentralkommission eine Wahlkommission bestellt, die sich mit diesen Fragen zu befassen und einer späteren Wählerversammlung Vorschläge für die Wahl der Zentralkommission zu unterbreiten hatte. Diese Wahlkommission veranlasste dann regionale Aussprachen, die Kandidaturen wurden für die betreffende Region in Kontaktnahme mit den in Betracht kommenden Gremien bestimmt. Die kantonale Wählerversammlung, die am 14. April 1967 zusammentrat, hatte dann über die Vorschläge der einzelnen Regionen Beschluss zu fassen und die definitive Kandidatenliste aufzustellen. Sie übernahm ausnahmslos die Vorschläge der einzelnen Regionen.

Von den 15 derzeitigen Mitgliedern der Zentralkommission hatten sieben auf eine Wiederwahl verzichtet, sechs davon in der Stadt Zürich, und eins in Winterthur. Der Sitz in Winterthur soll wieder durch einen Geistlichen besetzt werden, deren Zahl jedoch gesamthaft von sechs auf vier zurückgeht. Für die Wahl von Frauen blieb damit einzig noch die Stadt Zürich, wo denn auch nach Kontaktnahme mit den betreffenden Organisationen verschiedene Frauen in Vorschlag gebracht, jedoch nur eine als Empfehlung an die kantonale Wählerversammlung weitergeleitet wurde. Wohl wurde an der Wählerversammlung eine weitere Frau vorgeschlagen, die auch eine respektable Stimmenzahl erreichte, die jedoch nicht für die Aufnahme in die 15er-Liste ausreichte.

Das Kirchengesetz lässt für die Wahl der Zentralkommission gedruckte Wahlzettel zu. Wenn der Direktion des Innern nicht mehr als 15 Wahlvorschläge eingereicht werden und wenn nach der amtlichen Publikation dieser Kandidaturen nicht innert 10 Tagen weitere Vorschläge gemacht werden, so werden diese Namen auf die Wahlzettel gedruckt. Wer dann den vorgeschlagenen die Stimme nicht geben will, hat die betreffenden Namen zu streichen, wobei er sie durch andere ersetzen kann. Alle Vorschläge, die der Direktion des Innern eingereicht werden, müssen von 15 Stimmberichtigten unterzeichnet sein.

Die kantonale Wählerversammlung hat sich nun dafür ausgesprochen, solche gedruckten Wahlzettel anzustreben. Dabei ging es ihr nicht darum, das demokratische Spiel der Kräfte, das dadurch zweifellos eine gewisse Einengung erfährt, zu verhindern; dieser Beschluss wurde vielmehr im Hinblick auf die Kostenfrage gefasst: Werden die Namen der Kandidaten

nicht aufgedruckt, so müssen sie auf andere Art bekannt gemacht werden (Inserate, Flugblätter usw.), damit der Stimmbürger sie von Hand eintragen kann. Die damit verbundenen Kosten können mit gedruckten Listen grösstenteils eingespart werden.

Gleichzeitig mit den beiden Kirchengesetzen wurde 1963 auch das Frauenstimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten vom Zürcher Volk gutgeheissen. Allerdings trat die betreffende Vorlage aus technischen Gründen erst auf den 1. Januar 1964 in Kraft, so dass die Wahl der ersten Zentralkommission im September 1963 noch ohne die Beteiligung der Frauen vor sich ging. Bei der Ersatzwahl vom 11. September 1966 konnten sich die katholischen Stimmbürgerinnen zum ersten Mal an die Urne begeben, am 28. Mai 1967 werden sie nun erstmais zur gesamten Zusammensetzung Stellung nehmen können. Es ist zu hoffen, dass sie das in grosser Zahl tun und von ihrem demokratischen Recht ausgiebig Gebrauch machen werden.

N. B. Ob es bei der „femme symbolique“ bleiben wird? Darüber entscheiden die Wahlberechtigten — Frauen und Männer!

Noch einige Zahlen:

Die Zahl der katholischen Stimmberechtigten betrug am 11 September 1966 (Ersatzwahl in die Zentralkommission) 153'226 (Männer und Frauen). 44'026 machten von ihrem Wahlrecht Gebrauch; das sind 28,7%. Die Information war damals sehr ungenügend (lediglich ein Hinweis in den Neuen Zürcher Nachrichten und im Kath. Pfarrblatt).

Stand der katholischen Kirchenpflegerinnen und -pfleger im Kanton Zürich (Amtsdauer 1966-1970)

Zürich Land (inkl. Winterthur)

46 Kirchgemeinden, total Kirchenpfleger	378 = 340 Männer, 38 Frauen
Zürich Stadt, 22 Kirchgemeinden	186 = 152 Männer, 34 Frauen

564 = 492 Männer, 72 Frauen

Auch in der Wahl von Kirchenpflegerinnen zeigte sich die Stadt Zürich, die sich am 20. November mehrheitlich für die politischen Rechte der Frau ausgesprochen hatte, „frauenfreundlicher“ als die Landschaft.

Glückwünsche für Margery Corbett-Ashby

M. Corbett-Ashby, Ehrenpräsidentin der IAW, wurde am 19. April 85-jährig. Wir haben sie bei der Tagung der *International Alliance of Women* im Juni 1965 in Zürich persönlich kennen gelernt und bewundert. Wir entbieten ihr herzliche Glückwünsche.